



Unterstützungsmaßnahmen für die Kultur zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

- Merkblatt Stand 15. Mai 2020 -

Aufgrund der derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kommt es zur Absage und Verschiebung zahlreicher Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt. Insbesondere der Kulturbereich, der vom Austausch und Miteinander lebt, ist in empfindlichen Maße von der Pandemie betroffen. Die Corona-Pandemie hat insbesondere zu einer massiven Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz für Solo-Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleinere Unternehmen im Kulturbereich geführt. Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Sachsen-Anhalt deren wirtschaftliche Existenz und das Aufrechterhalten ihrer künstlerischen Tätigkeiten weiterhin jenseits der Öffentlichkeit (z. B. auch über digitale Plattformen, durch Konzeptionieren, Üben, Proben und Trainieren) und zukünftig zu ermöglichen, bis sich die Liquiditätssituation aus Projekten, Veranstaltungen oder sonstigen Engagements wieder verbessert. Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Kultur abzumildern, stehen eine Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt mit einem Nachtragshaushalt 2020/2021 auch schnelle Liquiditätshilfen zum Teilausgleich für entstandene Schäden.

Nachfolgende Übersicht richtet sich an Kunst- und Kulturschaffende in Sachsen-Anhalt. Die Übersicht wird entsprechend der aktuellen Entwicklung regelmäßig angepasst.

Inhalt

I.	Soforthilfe für Künstlerinnen und Künstler sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller.....	2
II.	Gewährung von Leistungen für Solo-Selbstständige und Angehörige freier Berufe	3
III.	Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie	5
IV.	Sozialschutz-Paket: Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung	7
V.	Kurzarbeitergeld	8
VI.	Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte	9
VII.	Anspruch auf Verdienstauffälle aufgrund angeordneter Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes 10	
VIII.	Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt Hilfsfonds.....	10
IX.	Nothilfefonds der Deutschen Orchester-Stiftung	11

X. „Schutzschirm LIVE“ der GEMA.....	11
XI. Künstlersozialkasse.....	12
XII. Hilfsprogramm für freie Orchester.....	12
XIII. Ausfallhonorare in der Corona-Krise.....	13
XIV. Sofortprogramm NEUSTART.....	14
XV. Stipendienprogramm Reload. Stipendien für Freie Gruppen.....	15

I. Soforthilfe für Künstlerinnen und Künstler sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller

Eine erste Hilfe in entstandenen Notsituationen soll die von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur bereitgestellte Soforthilfe für Kulturschaffende sein. Mit dem Erlass vom 02. April 2020, geändert durch Erl. der StK vom 17. April 2020, hat die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur die Grundsätze zur Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der Künstlerinnen und Künstler sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festgelegt (Erl. der StK vom 17.04.2020 – Stk-61-04032).

Höhe und Zweck

Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, besteht eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne Art. 99 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt. Die Gewährung der Unterstützung erfolgt in Anlehnung an die Förderbereiche der Kultur-Förderrichtlinie Sachsen-Anhalt vom 27.07.2017 (MBI. 2017 Seite 670). Dafür werden die nachfolgenden Ausnahmen zugelassen.

Die Unterstützung beträgt 400 Euro pro Person, als Teilausgleich für die infolge der Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingetretenen Schäden. Sie wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung nach § 11a Abs. 5 SGB II, die im Rahmen der Fürsorge im besonderen landeskulturpolitischen Interesses als Billigkeitsleistung gewährt. Die Soforthilfe dient nicht der Finanzierung von fortlaufendem Sach- und Finanzierungsaufwand i. S. v. Nr. 2.2. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für KMU mit bis zu 50

Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) einschl. Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige freier Berufe zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Soforthilfe), RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 29. März 2020.

Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind natürliche Personen, die als selbständige Künstlerinnen und Künstler in den Bereichen Musik, darstellende oder bildende Kunst ihre künstlerische Tätigkeit schaffen, ausüben oder lehren sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller. Wichtig ist, dass die künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung sowie Wohnsitz in Sachsen-Anhalt ist nachzuweisen.

Antragsfrist

31. Mai 2020

Bewilligungsbehörde und ausführliche Informationen

Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 303- Kultur, Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/kultur/>

II. Gewährung von Leistungen für Solo-Selbständige und Angehörige freier Berufe

Die Bundesregierung hat Corona-Soforthilfen für Solo-Selbständige und kleine Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro Bundesmittel beschlossen. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass dieses Programm auch Künstlern und Kulturschaffenden als Freiberuflern offensteht. Die Bundesregierung leistet finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Mit den Mitteln können laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches bezahlt werden. Solo-Selbständige – also Selbständige ohne Beschäftigte, Einzelkünstler etc. – und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Bei bis zu zehn Beschäftigten fließen bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Diese

Maßnahmen werden im Rahmen der o.g. Maßnahmen unter II. (Gewährung von Leistungen für Solo-Selbständige und Angehörige freier Berufe) umgesetzt.

Diese Hilfe hat das Land aufgestockt und wird über die Investitionsbank umgesetzt. Gegenstand der Hilfe ist eine Soforthilfe für von der Corona-Krise geschädigte kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) zur Existenzsicherung. In seinem Runderlass vom 29. März 2020 bezieht das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung explizit wirtschaftlich tätige Künstler und Kulturschaffende als Leistungsberechtigte ein.

Grundlage

Grundlage ist die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) einschl. Kleinstunternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige freier Berufe zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Soforthilfe)“ vom 29.03.2020.

Höhe und Zweck:

Einmalige nicht rückzahlbare Leistung gestaffelt nach Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) bei Antragstellung

- bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000 Euro
- bis zu 10 Erwerbstätige bis zu 15.000 Euro
- bis zu 25 Erwerbstätige bis zu 20.000 Euro
- bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 25.000 Euro

Leistungsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 50 Beschäftigten aller Wirtschaftsbereiche, Solo-Selbständige, Angehörige freier Berufe, Landwirte sowie wirtschaftlich tätige Künstler und Kulturschaffende, mit der in der Richtlinie unter Punkt 3.2 genannten Wirtschaftsbereiche.

Für die Kultur ist relevant, dass neben natürlichen Personen auch private gemeinnützige Institutionen, wie Vereine, Stiftungen oder gGmbH erfasst werden, sofern sie wenigstens einen Mitarbeiter haben, regelmäßig Eintritt erheben, sonstige Einnahmen erzielen und Betriebskosten aufweisen. Dies betrifft etwa private Theater, private Museen und soziokulturelle Zentren, außer bei reiner Ehrenamtlichkeit.

Antragsfrist

31. Mai 2020

Bewilligungsbehörde und ausführliche Informationen zur Antragstellung

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

Domplatz 12, 39104 Magdeburg

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

III. Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

(Erlass des MF vom 15.05.2020)

In vielen Fällen stellt sich die Frage, wie mit bereits laufenden oder in Planung befindlichen Projekten, die nach der Kulturförderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt beantragt worden sind, weiter umgegangen werden soll. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt folgende Hinweise zum Zuwendungsrecht erlassen. Entscheidungen sind von den Bewilligungsstellen im Einzelfall zu treffen.

➤ **Bestandskräftige bzw. zum Zeitpunkt des Erlasses bekanntgegebene Zuwendungsbescheide**

1. Bewilligtes Projekt wird pandemiebedingt **nicht durchgeführt**

Anerkennung der Ausgaben als zuwendungsfähig, die im Falle der Projektdurchführung als förderfähig anerkannt worden wären und die trotz Nichtdurchführung des Projektes erbracht werden müssen. Das gilt auch für Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung (z. B. Stornokosten, Lohnfortzahlungen, Verdienstausschluss)

2. Projekt wird **in geänderter Form durchgeführt** (z. B. Livestream statt Konzert)

Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks – auch bei dessen Umgestaltung ist der Charakter des Ursprungsprojektes zu erhalten – sind förderfähig;

In beiden Fallkonstellationen gilt eine Schadensminderungspflicht, d.h.

- vergebliche Aufwendungen, zusätzliche Ausgaben so gering wie möglich zu halten,

- Kündigungen und Rücktrittsklauseln sind zu nutzen,
- Beantragung von Kurzarbeitergeld.

3. Projekt verschiebt oder verzögert sich

Bei pandemiebedingter zeitlicher Verschiebung des Projektes – unter der Voraussetzung der späteren Durchführung bzw. Beendigung - kann eine Verlängerung des Bewilligungs- bzw. Projektdurchführungszeitraums erfolgen. Mehrausgaben aufgrund der Verlängerung bzw. Verzögerung können als zuwendungsfähig anerkannt werden.

➤ **bei Neubewilligungen**

Beginn der Projektumsetzung mit Antragstellung möglich und somit Aufhebung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns bis 30.06.2020 mit Hinweis auf Grundsatz gem. Zuwendungsrechtsergänzungserlass (Abschn. 6 Ziffer 4), dass daraus kein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung abgeleitet werden kann (Finanzrisiko trägt Antragsteller). Neubewilligungen dürfen nur beschieden werden, wenn unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Besonderheiten davon ausgegangen werden kann, dass das Projekt durchgeführt wird.

➤ **bei Förderungen mit Mitteln der Europäischen Union**

Überarbeitete Regelungen sind mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE-ESF, der EU-Verwaltungsbehörde ELER und der Zahlstelle EGFL/ELER abgestimmt. Sie ersetzen und modifizieren insbesondere nicht das Regelwerk, das für die EU-Förderung gilt. An dieser Stelle wird hervorgehoben, dass alle nach EU-Recht für das Jahr 2020 vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen bis zum 31.12.2021 verschoben werden dürfen.

➤ **Auszahlungsmodalitäten**

Sofern bislang nur Auszahlungen auf bereits getätigte bzw. nachgewiesene Ausgaben zulässig sind (Nachschusprinzip), können abweichend davon auch Voraus- bzw. Vorschusszahlungen (Vorschussprinzip) geleistet werden.

Im Übrigen werden Verfahrenserleichterungen in Abstimmung mit den jeweiligen Bewilligungsbehörden beim Mittelverwendungszeitraum, zur Festsetzung von

Zinsforderungen, sowie zu Mitteilungs- und Berichtspflichten bzw. Vorlagepflichten ermöglicht.

IV. Sozialschutz-Paket: Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Für Kultur- und Medienschaffende, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, wird mit dem neuen § 67 SGB II der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Soweit es um die persönliche Existenzsicherung jedes einzelnen Betroffenen geht, erleichtert die Bundesregierung unter anderem Solo-Selbstständigen den Zugang zur sozialen Grundsicherung. Für die Dauer von sechs Monaten werden Vermögen im Wesentlichen nicht berücksichtigt, der Zugang zu Kinderzuschlägen erleichtert und die Aufwendungen für Wohnung und Heizung anerkannt.

Grundlage

Erleichterter Zugang zum SGB II infolge des Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket); Vereinfachte Vermögensprüfung aufgrund § 67 Absatz 2 SGB II

Höhe und Zweck:

- Sicherung zum Lebensunterhalt
- Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizung)
- Mehrbedarfe

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt.

In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II stellt, soll deswegen umziehen müssen.

Antragsfrist

30. Juni 2020

Bewilligungsbehörde und ausführliche Informationen

Jobcenter

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-grundsicherung/>

V. Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wird flexibler und kann rückwirkend zum 01. März 2020 ausgezahlt werden. Unternehmen können es zudem künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. Eine Beantragung ist zum Beispiel bereits dann möglich, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.

Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Agentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. Eine weitere angepasste Zugangsvoraussetzung ist der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden. Die Maßnahme Kurzarbeitergeld greift nur bei Beschäftigten und nicht bei (Solo-) Selbstständigen. Die Mittel können auch für kommunale Kultureinrichtungen beantragt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat klargestellt, dass auch kommunale Einrichtungen und Betriebe wie z. B. Theater oder Museen dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten können, sofern ein Arbeitsausfall durch eine behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahme verursacht worden sei, und die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt von Kurzarbeitergeld vorlägen.

Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 95 SGB III. Danach sind diese grundsätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (d.h. Voraussetzungen bei Ihren Beschäftigten)
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur am Betriebssitz

Höhe und Zweck:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Ausführliche Informationen

Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

VI. Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Um Betroffene in der Krise zu unterstützen, greifen auch steuerliche Erleichterungen. Bei unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen gewähren die Finanzbehörden bis Ende 2020 Stundungen von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer. Auch können Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer angepasst werden. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird verzichtet. Dies betrifft die Einkommens-, Körperschaftssteuer sowie die Umsatzsteuer.

Höhe und Zweck:

Für Beschäftigte sind Bonuszahlungen ihrer Arbeitgeber bis zu insgesamt 1.500 Euro in diesem Jahr steuerfrei. Freiberufler, Selbstständige und andere Unternehmer können eine Stundung fälliger Steuerzahlen und eine Anpassung von Vorauszahlungen beantragen, zudem gibt es Erleichterungen bei Vollstreckungen.

Ausführliche Informationen

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97,

10117 Berlin,

Postanschrift: 11016 Berlin

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

VII. Anspruch auf Verdienstauffälle aufgrund angeordneter Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes

Bei Verdienstauffällen aufgrund angeordneter Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Quarantänemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus) kann nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Verdienstauffallentschädigung beantragt werden.

Zudem haben erwerbstätige Sorgeberechtigte einen Entschädigungsanspruch für Verdienstauffall nach § 56 Absatz 1a IfSG, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, sie die Kinder in diesem Zeitraum selbst betreuen und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.

Bewilligungsbehörde und ausführliche Informationen:

Landesverwaltungsamt (LVwA), Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/#c235339>

VIII. Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt Hilfsfonds

Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt hat einen Hilfsfonds für gemeinnützige Vereine, Träger, Verbände und Organisationen eingerichtet, die finanzielle Ausfallbelastungen durch die Corona-Pandemie haben. Demnach kann jeder gemeinnützige Verein, Träger, Verband und Einrichtung in Sachsen-Anhalt (auch Landeskulturstiftungen), der aufgrund der Corona-Pandemie ein geplantes Vorhaben absagen musste und dem dadurch Kosten entstanden sind, ab sofort Mittel aus dem Lotto-Hilfsfonds beantragen. Insgesamt stehen bis zu 1 Mio. Euro im Lotto-Hilfsfonds zur Verfügung.

Höhe und Zweck:

Unterstützung aus dem Lotto-Hilfsfonds kann u.a. für folgende Kosten gewährt werden:

- z. B. für Werbungskosten/Druckkosten für Plakate, Eintrittskarten, Flyer, geschaltete Anzeigen usw. für Veranstaltungen, die wegen der Pandemie abgesagt werden mussten,

- z. B. für Honorare für vertragliche gebundene Künstler, deren Auftritte abgesagt werden mussten,
- z. B. für Mietkosten z. B. für Veranstaltungsräume o. ä., die vertraglich festgelegt (anteilig) gezahlt werden mussten, obwohl die Veranstaltung abgesagt werden musste oder
- z. B. für Übernachtungskosten/Stornokosten, die trotz abgesagter Veranstaltung zu zahlen waren.

Antragsfrist

ab dem 3. April 2020 können formlose Anträge an coronahilfe@sachsen-anhalt-lotto.de oder auf dem postalischen Wege gesendet werden.

Ausführliche Informationen

Abteilung Fördermittel – Stichwort Corona-Hilfe

LOTTO Sachsen-Anhalt

Stresemannstraße 18

39104 Magdeburg

<http://www.lottosachsen-anhalt.de/lotto-hilfsfonds>

IX. Nothilfefonds der Deutschen Orchester-Stiftung

Die Deutsche Orchester-Stiftung hat einen Nothilfefonds aufgelegt, bei dem Musiker bis zu 500 Euro Soforthilfe beantragen können. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit zu spenden, um Musiker von Opern- und Konzerthäusern zu unterstützen. Nähere Infos gibt es hier: <https://orchesterstiftung.de/nothilfefonds/> .

X. „Schutzschirm LIVE“ der GEMA

Die GEMA wird in einem zweistufigen Programm finanzielle Hilfen in einer Gesamthöhe von rund 40 Mio. Euro bereitstellen. Der „Schutzschirm LIVE“ richtet sich vorrangig an Komponisten und Textdichter, die zugleich als Performer auftreten und aufgrund flächendeckender Veranstaltungsabsagen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Der „Corona-Hilfsfonds“ stellt finanzielle Übergangshilfen für individuelle Härtefälle im Rahmen der sozialen und kulturellen Förderung bereit. Nähere Infos hier: <https://www.gema.de/musikurheber/nothilfe-programm-fuer-gemamitglieder/voraussetzungen-schutzschirm-live> .

XI. Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat verschiedene Maßnahmen für Versicherte ergriffen, um finanzielle Nöte abzufedern. Unter anderem offeriert sie Zahlungserleichterungen, Zahlungsaufschübe oder auch Herabsetzungen der monatlichen Vorauszahlungen.

Näheres gibt es hier:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

XII. Hilfsprogramm für freie Orchester

Für freie Orchester und Ensembles sind Auftritte oft die wichtigste Einnahmequelle. Da diese Erlöse wegen der Corona-Krise fast vollständig entfallen, sind sie in ihrer Existenz aktuell besonders gefährdet. Die Staatsministerin für Kultur und Medien hat deshalb am 29. April das Orchester-Förderprogramm an die aktuellen Herausforderungen angepasst und ein einmaliges Hilfsprogramm für freie Orchester in Höhe von 5,4 Millionen Euro aufgelegt.

Das Programm zielt darauf, die besondere künstlerische Qualität des jeweiligen Ensembles oder Orchesters zu erhalten. Orchester und Ensembles sollen darin unterstützt werden, kreative Potentiale der Musikerinnen und Musiker für die Konzeption und Vorbereitung neuer Projekte oder für die Entwicklung anderer Formen der Vermittlung und Präsentation zu nutzen. Das gilt auch für solche Formate, die in Reaktion auf die Corona-Pandemie entwickelt werden.

Höhe und Zweck

Fördermittel können in einer Höhe von bis zu 200.000 Euro beantragt werden. Ein Schwerpunkt des Programms liegt auf der Förderung von Präsentations- und Vermittlungsformaten, die in Reaktion auf die besonderen Bedingungen der Pandemie entwickelt werden.

Grundsätzlich förderfähig sind:

- Projektbezogene Ausgaben (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, KSK, GEMA, Mietkosten, etc.),
- allgemeine Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des Bundesreisekosten-Gesetzes).

- Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen benötigt wird, möglich.

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung in der Regel für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

Leistungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle maßgeblich nicht öffentlich finanzierten professionellen Sinfonie- und Kammerorchester sowie Instrumentalensembles in vergleichbarer Besetzungstärke mit Sitz in Deutschland, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eine durchschnittliche künstlerische Produktionszeit von mindestens 32 Wochen/Jahr oder Spielzeit nachweisen können und das bundesweite Musikleben mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen mitgestalten.

Ausgeschlossen sind Klangkörper, die als Theater-, Konzert- oder Kammerorchester sowie Rundfunkklangkörper überwiegend öffentlich finanziert sind.

Projektorchester mit wechselndem Personal, oder Orchester, die sich regelmäßig und überwiegend aus Mitgliedern anderer staatlich finanzierter Klangkörper zusammensetzen, sind nicht antragsberechtigt. Gleiches gilt für Orchester des Amateurmusikbereichs bzw. Ensembles der Laienmusik.

Antragsfrist

zum 30. Mai 2020 (Posteingang) sowohl per Post als auch per Email

Bewilligungsbehörde und weitere Informationen

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/hilfe-fuer-freie-orchester-1747976>

XIII. Ausfallhonorare in der Corona-Krise

Die Bundesregierung ermöglicht es ab sofort Kulturinstitutionen, Honorare für Engagements zu zahlen, die wegen der Coronakrise abgesagt wurden. Die Regelung

gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden. Diese können nun Ausfallhonorare von bis zu 60 Prozent der eigentlichen Gage zahlen.

Die Regelung sieht vor, dass ausgefallene Engagements von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstler auch dann vergütet werden können, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart wurde. Wenn für die Veranstaltung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 Prozent des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über 1.000 Euro können die Künstlerinnen und Künstler maximal 40 Prozent des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

Bewilligungsbehörde und weitere Informationen

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/bund-ermoeglicht-ausfallhonorare-in-der-corona-krise-gruetters-alle-moeglichkeiten-ausschoepfen--1749266>

XIV. Sofortprogramm NEUSTART

Kulturstaatsministerin Monika Grütters hat das Soforthilfeprogramm NEUSTART ins Leben gerufen, um insbesondere kleinen und mittleren Kultureinrichtungen eine rasche Wiedereröffnung nach der Corona-bedingten Schließung zu ermöglichen. In diesem Jahr stehen dafür einmalig bis zu zehn Millionen Euro zur Verfügung.

Anträge können ab dem **6. Mai 2020, 10.00 Uhr**, online über die Webseite des Bundesverbands Soziokultur gestellt werden. Der Bundesverband Soziokultur bietet bereits jetzt schon eine individuelle Antragsberatung an.

Weiterführende Informationen

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/programm-neustart-1749592>

XV. Stipendienprogramm Reload. Stipendien für Freie Gruppen

Mit ihrem Stipendienprogramm „Reload. Stipendien für Freie Gruppen“ will sich die Kulturstiftung des Bundes speziell für die besonders stark von den Folgen der Coronakrise betroffene Freie Szene einsetzen. Die Kulturstiftung des Bundes schreibt 130 Stipendien für frei produzierende Künstlergruppen aus. Bewerben können sich Freie Gruppen der darstellenden Künste und der Musik mit mindestens drei Mitgliedern, die aufgrund der Coronapandemie nicht auftreten können.

Höhe und Zweck

Die Stipendien werden für den Zeitraum Juli bis Dezember 2020 gewährt. Das Stipendium in Höhe von einmalig **25.000 Euro pro Gruppe** soll die Zusammenarbeit von Gruppen sichern, die schon seit mindestens drei Jahren zusammenarbeiten, und ihnen ermöglichen, sich konstruktiv mit den Auswirkungen der Coronakrise auf die eigene Kunstpraxis zu beschäftigen. Die Mittel stehen für gemeinsame Arbeits- und Recherchevorhaben zur Verfügung, mit denen Freie Gruppen ihre künstlerische Arbeit fortführen, vertiefen und auf eine gemeinsame Zukunft nach dem Ausnahmezustand ausrichten können.

Antragsfrist

11. bis zum 25. Mai 2020

Bewilligungsbehörde und ausführliche Informationen

Kulturstiftung des Bundes
Franckeplatz 2,
06110 Halle (Saale)

https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/buehne_und_bewegung/detail/reload_stipendien_fuer_freie_gruppen.html

Impressum:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt

Hegelstraße 42

39104 Magdeburg

Tel: 0391/ 567-0

presse@stk.sachsen-anhalt.de

www.coronavirus.sachsen-anhalt.de